

Benutzerhandbuch

Single-Entry-Point - SEP

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	3
2 Hinweise für Bonusanträge für Deutschland	5
3 Hinweise für Bonusanträge für die Niederlande	6
4 Hinweise für Bonusanträge für die Schweiz	9
5 Hinweise für Bonusanträge für Österreich	11

1 Einleitung

Der Single-Entry-Point - SEP

Lärmschutz für den europäischen Güterverkehr

Die Schiene ist eines der effizientesten und umweltfreundlichsten Verkehrsmittel. Der Verkehr auf der Schiene steigt daher stetig an. Die Folge: Erhöhte Lärmbelastung durch laute Güterzüge. Langfristiges Wachstum und gesellschaftliche Akzeptanz der Schiene als Verkehrsträger ist nur durch eine drastische Reduzierung der Lärmbelastung realisierbar.

Konkretes Ziel: Halbierung des Schienenverkehrslärms bis zum Jahr 2020!

In diesem Sinne haben die Niederlande, die Schweiz, Deutschland und Österreich Bonusprogramme eingeführt, welche die Umrüstung auf lärmarme Bremssohlen finanziell fördern. Für die Antragsstellung bzw. Bekanntgabe von Wagendaten von nachgerüsteten Güterwagen gibt es nun eine **gemeinsame Anlaufstelle** dieser Länder, den **Single-Entry-Point (SEP)**.

Bonusanträge für die Niederlande, die Schweiz und Deutschland können nun mit einem Arbeitsschritt, **zentral** gestellt werden.

Einmalig für die erste
Registrierung auf
www.sep-silentwagon.info



Bewerbungsprozess an
bonus@sep-silentwagon.info

Für Österreich (Streckennetz der ÖBB-Infrastruktur AG) können die Daten zu lärmarmen Güterwagen über eine ab Oktober 2017 verfügbare Datenschnittstelle bzw. Webapplikation an die gemeinsame Datenbank, Silent Wagon Database (SWDB), übertragen werden.

Nachrüstdaten, die bereits an SEP gemeldet wurden und in der SWDB gespeichert sind, werden von der ÖBB-Infrastruktur AG automatisch berücksichtigt und müssen nicht nochmals bekannt gegeben werden.

Wie sieht der Antragsprozess für die Kunden über den SEP aus?

Laden Sie das Excel-Formular von www.sep-silentwagon.info herunter und füllen mindestens die Spalten A, D, F, G, H, I und J aus. Zusätzlich ist Spalte „C“ ist verpflichtend, wenn Sie einen Bonus bei der DB Netz AG in Deutschland beantragen wollen. Im Formular befindet sich auch der Reiter „Beschreibung“, hier finden Sie wichtige Hinweise zum korrekten Ausfüllen der einzelnen Spalten.

Nachdem Sie das Formular ausgefüllt haben, senden Sie dieses via Email an bonus@sep-silentwagon.info. Die von Ihnen angegebenen Informationen werden automatisch in die silent wagon database (SWDB) übernommen.

Bitte beachten Sie, dass es bzgl. der Anträge länderspezifische Fristen und weitere Anforderungen, wie bspw. Laufleistung, gibt. Dazu **lesen Sie bitte unbedingt** die nachfolgenden Hinweise zu den einzelnen Ländern.

2 Hinweise für Bonusanträge für Deutschland

Die Bonusauszahlung bei der DB Netz AG erfolgt einmal jährlich für das jeweilige Vorjahr. Zur Beantragung des Bonus folgen Sie bitte den folgenden Schritten:

Schritt 1: SEP-Formular von der Webseite www.sep-silentwagon.info ausfüllen und an bonus@sep-silentwagon.info senden

Schritt 2: Laufleistung eintragen

Für eine Bonusbeantragung in Deutschland müssen Sie sich zusätzlich im Umrüstungsregister der DB Netz AG registrieren: <https://latps-evu.dbnetze.com>

Bitte beachten Sie: Die DB Netz AG gewährt ausschließlich Eisenbahnverkehrsunternehmen den Bonus, Wagenhalter müssen die Förderung weiterhin beim Eisenbahnbundesamt beantragen.

Sobald Sie im Umrüstungsregister registriert sind und das Excel-Formular an den SEP verschickt wurde, übernimmt die DB Netz AG die Wagen aus Ihrem Antrag automatisch in das Umrüstungsregister der DB Netz AG. Bitte tragen Sie anschließend im Umrüstungsregister die Laufleistung der in Deutschland im Vorjahr gelaufenen Wagen ein.

Schritt 3: Anträge erstellen und einreichen

Um den Antrag für in Deutschland gelaufene Wagen endgültig zu stellen, müssen Sie die Anträge im Umrüstungsregister der DB Netz AG bis zum 31.05. eines jeden Jahres zuerst erstellen und anschließend explizit einreichen.

Bitte beachten Sie: Der Antrag muss im Umrüstungsregister eingereicht sein, andernfalls können wir Ihnen für in Deutschland gelaufene Wagen keinen Bonus gewähren.

Schritt 4: Überprüfung & Bonusauszahlung

3 Hinweise für Bonusanträge für die Niederlande

Die Bonusauszahlung der ProRail erfolgt jeden Monat und wird von den Nutzungsgebühren abgezogen. Zur Beantragung des Bonus folgen Sie bitte den folgenden Schritten:

Schritt 1: SEP-Formular von der Webseite www.sep-silentwagon.info ausfüllen, die Zertifikate pro Baureihe anheften und an bonus@sep-silentwagon.info senden

Nachdem Sie das Formular ausgefüllt haben, packen Sie das Formular und die Testate in eine E-Mail. Dabei sollte die Umrüstung durch Nachweise (Testate) zu belegen sein. Die Testate für die Wagenumrüstung sollten von der durchführenden Werkstatt stammen.

Schritt 2: Ein Antrag gilt als geprüft, wenn die Daten des Antrags mit den beigefügten Zertifikaten übereinstimmen. Wenn der Mitarbeiter dem Antrag zustimmt, wird die Zahlung von ProRail in Auftrag gegeben.

Alternative Bewerbung via noisebonus@prorail.nl (während der Übergangszeit vor dem Single Entry Point)

Schritt 1: Nehmen Sie das ausgefüllte SEP-Formular und heften Sie die Nachweise (Testate) an

Nachdem Sie das Formular ausgefüllt haben, packen Sie das Formular und die Testate in eine E-Mail. Dabei sollte die Umrüstung durch Nachweise (Testate) zu belegen sein. Die Testate für die Wagenumrüstung sollten von der durchführenden Werkstatt stammen.

Schritt 2: Senden Sie ihre Bewerbung an noisebonus@prorail.nl

Wenn Sie alles Ordnungsgemäß ausgefüllt haben, dann senden Sie uns das SEP-Formular per Email an noisebonus@prorail.nl.

Schritt 3: Überprüfung & Bonusauszahlung

Der Antrag wird durch den Bearbeiter der ProRail daraufhin geprüft, ob die Daten des Antrags stimmig sind und ob die angehängten Testate die Daten bestätigen. Stimmen die Bearbeiter dem Antrag zu, wird ein Zahlungsauftrag an die kaufmännischen Systeme weitergegeben, die dann die Überweisung des Förderbetrags auslösen.

Informationen über den Bonus finden Sie auch im Schienennetz-Benutzungsbedingungen Kapitel 6.4.3

"Um die Nutzung der Kapazität des Hauptbahnnetzes zu optimieren, bietet ProRail einen Rabatt auf die Benutzergebühr für leise Züge (siehe Kapitel 6.4.3)." Die Schienennetz-Benutzungsbedingungen sind im weiteren Text vorzufinden.

6.4.3.1 Ermäßigungen für den Betrieb von nachgerüsteten Güterwagen

Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2015/429 vom März 2015 bietet ProRail Eisenbahnunternehmen eine Ermäßigung auf die Nutzungsentgelte für den Betrieb von nachgerüsteten Güterwagen mit reduzierter Lärmemission. Der Rabatt auf die Benutzergebühr beträgt 0,01 € pro Achskilometerlauf mit nachgerüsteten Güterwagen. Der Bonus wird für die betreffenden Wagenkilometer bis zum 31. Dezember 2021 bezahlt.¹ Die Höhe des Bonus wird jedes Jahr im „Network Statement“ veröffentlicht und bleibt für die Jahre 2016 - 2018 auf dem gleichen Niveau, nämlich bei 0,01 € pro Achskilometer (der Bonus bleibt somit für einen 4-achsigen Wagen unverändert). Gemäß Artikel 4 Absatz 3 (EU) 2015/429 gilt für den Zeitraum 2019 - 2021 ein Mindestbonus von 0,0035 € pro Achskilometer. Sobald die maximalen Anpassungskosten in Höhe von 4.800 € erreicht sind, wird ProRail in Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 6 (EU) 2015/429, die Bonusregelung auflösen. Die Eisenbahnunternehmen müssen ihre Waggonen unter Angabe von Wagennummern und einem Nachweis der Nachrüstung bei ProRail registrieren.

Nachgerüstete Güterwagen sind definiert als: Fahrzeuge, die nach TSI permanent mit einem leisen Bremssystem nachgerüstet wurden. Ein leises Bremssystem ist definiert als ein Bremssystem im Sinne von TSI gemäß dem Erwägungswert 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/429.

Der Rabatt wird über die Benutzerrechnung abgerechnet. Das Eisenbahnunternehmen stellt die erforderlichen Informationen zur Ermittlung des Abschlags zur Verfügung, und zwar:

- Im Voraus registrierte Wagen
- Anzahl der Achsen pro Wagen
- Bremssystem
- Datum der Nachrüstung

ProRail ist dazu berechtigt Stichproben für die Nachrüstung und die Anzahl der Achsen durchzuführen.

6.4.3.2 Rabatte für den Betrieb eines stillen Güterzuges

Gemäß Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/429 vom März 2015 bietet ProRail Eisenbahnunternehmen eine Ermäßigung auf die Nutzungsentgelte für den Betrieb stiller Güterzüge mit verringerter Lärmemission an. Der Rabatt auf die Benutzergebühr beträgt 0,01 € pro Wagenkilometer eines leisen Wagens mit einem leisen Zug. Die Eisenbahnunternehmen müssen im Voraus alle Nachweis über die Nachrüstung, der teilnehmenden Wagen unter Angabe der Wagennummern und des begleitenden Zuges bei ProRail registrieren.

Der Zug wird gemäß Artikel 2 Absatz 6 (EU) 2015/429 den Anforderungen des "leisen Güterzugs" entsprechen, wenn der Zug zu mindestens 90% aus leisen Wagen besteht. Stille Wagen, die mit einem Bremssystem gemäß der TSI ausgestattet sind, sind unter 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/429 zu betrachten.

¹ Die Bezahlung für Dezember erfolgt erst im Januar 2022

Der Rabatt wird über die Benutzerrechnung abgerechnet. Das Eisenbahnunternehmen stellt die für die Ermittlung des Rabattes erforderlichen Informationen bereit, und zwar: vorher registrierte Wagen, Anzahl der Achsen pro Wagen, Art des Bremssystems und das Datum der Nachrüstung². ProRail ist dazu berechtigt Stichproben für die Nachrüstung und die Anzahl der Achsen durchzuführen.

Gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/429 wird der Rabatt auf den Gleiszugangszuschlag für einen stillen Zug auf 50% des Gesamtwertes der für nachgerüstete Wagen geltenden Prämien maximiert. Das Bonus-System gilt auch für Züge, die vollständig aus neuen leisen Wagen bestehen. Wenn der Zug keine nachgerüsteten Wagen umfasst, beträgt der Bonus 0,01 € pro leisen Wagen.

² Hat das Eisenbahnunternehmen Wagen, die gemäß Artikel 1 Absatz 2 (EU) 2015/429 nicht unter die Durchführungsverordnung fallen, so wird das Eisenbahnunternehmen diese auch im Voraus anmelden, damit sie von dem Lärmbonus abgerechnet werden können.

4 Hinweise für Bonusanträge für die Schweiz

Seit 1.1.2017 erfolgt die Bonusauszahlung auf den meisten Normalspurstrecken(1) der Schweiz direkt mittels der monatlichen Trassenpreisabrechnung. Dazu müssen die EVU sicherstellen, dass die lärmarmen Wagen, die sie befördern, in der von den zuständigen Stellen der Niederlande, Deutschlands und der Schweiz gemeinsam betriebenen „Silent Wagon Data Base“ (SWDB) korrekt eingetragen sind. Für Wagen, die in der SWDB eingetragen sind und deren Bremsstypangaben in den an den Infrastrukturbetreiber zu übermittelnden betriebsnotwendigen Daten des Zuges korrekt erfasst wurden, wird für jede Fahrt in der Schweiz automatisch der Lärmbonus berechnet und auf der monatlichen Trassenpreisrechnung gutgeschrieben.³

Lärmbonusanträge für die übrigen Strecken in der Schweiz erfolgen wahlweise mittels SEP-Formular über den Single Entry Point (SEP) oder nach dem bekannten Prozess direkt beim BAV (Bundesamt für Verkehr) bis spätestens Ende Juni des Folgejahres mit einer Liste der umgerüsteten Güterwagen, der jährlichen Laufleistung pro ISB (Infrastrukturbetreiber) und der jeweiligen Bremsausrüstung.

Welche Daten müssen in der SWDB angegeben werden?

Die für jedes Fahrzeug mindestens anzugebenden Daten sind:

- Wagennummer (12-stellig)
- Wagenhalter (VKM, maximal 5 Buchstaben)
- Anzahl Achsen
- Bremsbauart
- Umrüstungsdatum oder Angabe lärmarm ab Inbetriebnahme (noise reduced from new)

Für neu einzutragende Wagen ist ein geeigneter Nachweis über die Bremsbauart beizulegen.

Was gilt für Neufahrzeuge, und bis wann müssen die Wagen in der SWDB eingetragen sein?

Für bereits lärmsanierte Fahrzeuge, Neufahrzeuge oder während des Jahres neu umgerüstete Wagen oder um nummerierte (umgebaute) Wagen, wird der Bonus erst gewährt, nachdem diese Mutationen beim BAV gemeldet wurden. Die Meldung an das BAV muss unverzüglich nach der Inbetriebsetzung erfolgen, um die Bonusberechtigung so rasch als möglich bei der Trassenpreisberechnung berücksichtigen zu können.

Wichtig ist zudem, dass für die dem BAV gemeldeten Wagen auch die Daten in CIS-Infra überprüft werden. Falls nötig, sind diese im Rahmen der nächsten Übermittlung der betriebsnotwendigen Daten (Zugkontrolle) an den Infrastrukturbetreiber richtigzustellen.

³ Infrastrukturen mit automatischer Lärmbonusabrechnung: SBB AG, Thurbo, BLS Netz AG, Sensetalbahn (STB), Schweizerische Südostbahn AG (SOB), Hafenbahnen Schweiz AG (HBSAG) und Abschnitte zwischen Basel Verbindungsbahn (BSVB) und Basel Bad Bf (BAD) sowie zwischen Basel Bad Bf (BAD) und Basel Bad Rbf Kleinhüningen Abzw (BADH) im Betrieb der DB Netz AG

Wo und wie können Fahrzeuge zur Aufnahme in die SWDB gemeldet werden?

Für Mutationen von in der Schweiz eingesetzten Fahrzeugen ist das Bundesamt für Verkehr, Sektion Schienennetz, 3003 Bern zuständig. Die Datenlieferung mit den oben genannten Angaben erfolgt auf elektronischem Weg per E-Mail an laermbonus@bav.admin.ch. Benützen Sie dazu das beigelegte und auf der Internet-Seite des BAV⁴ aufgeschaltete Excel-Formular. Die in oranger Farbe markierten Spalten sind zwingend auszufüllen.

Wenn die Daten in Ordnung sind, bestätigt das BAV dem Antragsteller die Aufnahme in die SWDB. Nach erteilter Bestätigung durch das BAV erfolgt die maschinelle Abrechnung und somit die Gewährung des Lärmbonus durch die Infrastrukturbetreiberin ab dem ersten Arbeitstag des Folgemonats.

Weitergabe des Lärmbonus an die Wagenhalter

Die Gutschrift des Lärmbonus erfolgt über den Trassenpreis, also nach wie vor an die EVU. Nach einer kurzen Übergangszeit werden die EVU in der Lage sein, die Boni den Wagenhaltern zuzuschneiden. Voraussetzung ist, dass die Daten in der SWDB vollständig sind, d.h. insbesondere, dass der Fahrzeughalter korrekt eingetragen ist.

Nachmeldungen im Verlauf des Jahres 2017

Es ist absehbar, dass in einer Übergangszeit nicht alle bonusberechtigten Fahrzeuge bereits ab dem 1. Januar 2017 erfasst sind. Für die betroffenen Fahrzeuge sind bis Ende Juni 2017 Nachmeldungen nach dem alten Prozess (schriftliches Gesuch an das BAV) möglich.

⁴ <https://www.bav.admin.ch/bav/de/home/themen/alphabetischethemenliste/formulare/transportunternehmen.html>

5 Hinweise für Bonusanträge für Österreich

Die ÖBB-Infrastruktur AG führt zur Unterstützung der Nachrüstung von mit Grauguss-Bremssohlen ausgestatteten Güterwagen auf lärmarme Bremstechnologien, mit der Netzfahrplanperiode 2018, einen Abschlag auf das Wegeentgelt (Lärmbonus) ein.

Die Ausgestaltung des Lärmbonus entspricht der Durchführungsverordnung (EU) 2015/429 der Kommission vom 13. März 2015 zur Festlegung der Modalitäten für die Anlastung der Kosten von Lärmauswirkungen.

Für die Inanspruchnahme des Lärmbonus beachten Sie bitte Folgendes:

Übermittlung der nachfolgend genannten Nachrüstdaten der Güterwagen an die ÖBB-Infrastruktur AG entweder mittels automatischer Datenschnittstelle oder Eingabe in einer Webapplikation der ÖBB-Infrastruktur AG⁵:

- Wagenhalter
- 12-stellige europäische Fahrzeugnummer („Wagennummer/Wagen-ID“)
- Achsanzahl
- Datum der Nachrüstung
- aktuelle Bremsausrüstung
- Nachweis für die Nachrüstung

Nachgerüstete Güterwagen, die in der Silent Wagon Database (SWDB) gespeichert sind, werden bei der Gewährung des Lärmbonus automatisch berücksichtigt. Eine zusätzliche Meldung der Nachrüstdaten an die ÖBB-Infrastruktur AG ist nicht erforderlich. Über Aufforderung ist jedoch der Nachweis für die Nachrüstung (Testat) vorzulegen.

Die von den EVU bzw. Wagenhaltern via Datenschnittstelle bzw. Webapplikation der ÖBB-Infrastruktur AG bekannt gegebenen Daten von sonstigen lärmarmen jedoch nicht nachgerüsteten Güterwagen werden ebenfalls in der SWDB gespeichert.

Nach Bekanntgabe der Daten wird der Bonus für nachgerüstete am Schienennetz der ÖBB-Infrastruktur AG eingesetzte Güterwagen ab dem ersten Kalendertag des Folgemonats gewährt. Eine gesonderte Bonusbeantragung bei der ÖBB-Infrastruktur AG ist nicht nötig.

Damit die Laufleistung der nachgerüsteten Güterwagen auf dem Schienennetz der ÖBB-Infrastruktur AG berechnet werden kann, ist die Erfassung dieser Güterwagen im Infrastruktur Transport Information System (INFRA.TIS), einem Betriebsführungssystem der ÖBB-Infrastruktur AG, zwingend erforderlich.

Die ÖBB-Infrastruktur AG behält sich vor, die vom EVU/Wagenhalter übermittelten Daten und Nachweise stichprobenartig zu überprüfen.

Ergänzende Informationen zum Lärmbonus finden Sie im Kundenbereich der Webseite der ÖBB-Infrastruktur AG.

⁵ Weitere Informationen zu den technischen Details der Webapplikation und Schnittstelle (Schnittstellenbeschreibung, Informationen für technische Übermittlung von Wagendaten) werden gesondert zu einem späteren Zeitpunkt im Kundenbereich der Webseite der ÖBB-Infrastruktur AG zur Verfügung gestellt.